



Seit über 30 Jahre bin ich Pächter einer 430-ha-Niederwildjagd ohne jedes Problem mit Grundstückseigentümern. Auf einer 5 ha-großen, ruhig gelegenen Wiese hat ein „Naturfotograf“ Wildkameras aufgehängt, die er regelmäßig kontrolliert. Alleine dies beunruhigt diesen Revierteil nicht unerheblich. Darauf angesprochen, verwies er auf eine Genehmigung des Grundeigentümers. Muss ich das dulden, zumal ich und meine Jagdkollegen jederzeit auf Fotos festgehalten werden können?

Hans Ekelhoff

Zunächst dürfte der Grundstückseigentümer zivilrechtlich bereits nicht befugt gewesen sein, den „Naturfotografen“ zu ermächtigen, da er das Grundstück verpachtet und damit das Verfügungsrecht hierüber verloren hat. Hiergegen kann sich aber lediglich der Pächter der landwirtschaftlichen Flächen wenden, vielleicht lässt sich dieser „sensibilisieren“. Der Jagdpächter hat aber die Möglichkeit, entweder gegen die Beunruhigung des Wildes (Wildstörungen) oder gegen die für ihn nicht kontrollierbare Herstellung von Foto seiner Person vorzugehen.

§ 19 a des Bundesjagdgesetzes verbietet es, Wild unbefugt an seinem Zuflucht-, Nest-, Brut- oder Wohnort zu

fotografieren (...) oder durch ähnliche Handlungen zu stören. Nach einem Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 3. März 1986 versteht man hierunter jegliche Beeinträchtigung der psychischen Verfassung des Tieres, durch die es häufig zum Verlassen seines Lebensraumes gezwungen wird. Es reicht bereits, wenn Wild Ansätze zu einer Fluchtreaktion zeigt. Das wird immer dann der Fall sein, wenn man sich dem Aufenthaltsort des Vogels nähert, sei es auch nur, um die Kamera einzurichten, zu kontrollieren oder Bilder gegebenenfalls auszulesen, Batterien zu wechseln usw. Fotografieren aus großer Entfernung stellt demgegenüber keine Störung dar. Damit dürfte der Tatbestand dieser Vorschrift bereits durch das Anbringen der Wildkameras erfüllt sein. Es handelt sich um eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 5 BJAagdG. Man sollte den Vorgang bei der unteren Jagdbehörde anzeigen.

Außerdem ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Jagdausübungsberechtigten und der von ihm ermächtigten Jäger durch die unkontrollierten Fotoaufnahmen beeinträchtigt. Um diesen Verstoß abzuwenden genügt es nicht, die sofortige Löschung zuzusichern. Da der „Naturfotograf“ auch kein berechtigtes Interesse verfolgt, das Fotografieren des Wildes nach dem Gesetz wie oben dargestellt sogar als Störung angesehen wird, hat er kei-

Nicht jeder darf im Revier Kameras aufhängen und sie regelmäßig kontrollieren.

nerlei Berechtigung, die Kamera aufzuhängen. Hieran ändern auch etwaige Hinweise auf Fotoaufnahmen nichts. Dem Jagdausübungsberechtigten steht hiergegen ein Unterlassungsanspruch gemäß § 1004 BGB zu.

Schließlich ließe sich auch noch darüber nachdenken, die Jagdgenossenschaft entsprechend zu informieren und aufzufordern, dafür Sorge zu tragen, dass das Jagdausübungsrecht uneingeschränkt wahrgenommen werden kann. Verbindet man diese Aufforderung mit der Androhung einer möglichen Pachtminderung, besteht die begründete Aussicht, dass der Störer auch von jener Seite „Gegenwind“ erhält.



Foto: Florian Standke

Haben Sie eine Frage an unsere Experten? Schreiben Sie uns: Redaktion WILD UND HUND, Stichwort: „Experten“, Postfach 13 63, 56373 Nassau, oder per E-Mail an wuh@paulpary.de



